

Sie sind hier: pflanzengesundheits.julius-kuehn.de / [Schädlinge](#) / [Meldepflicht](#)

Meldepflicht für neue Schädlinge

Wenn ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling in Deutschland oder in der Europäischen Union festgestellt wird, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um seine Ausbreitung zu verhindern. Um andere Bundesländer und Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Verbreitung des Schädlings zu warnen, müssen solche Schädlinge offiziell gemeldet werden.

[> Meldepflichtige Schädlinge](#)

[> Wer muss einen Schädling melden?](#)

[> Wer meldet wem?](#)

Meldepflichtige Schädlinge

Meldepflichtig sind alle Schädlinge, die bereits Quarantänestatus besitzen, sowie "neue" Schädlinge, das heißt solche, die nicht in der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, bisher nicht in Deutschland aufgetreten sind und Schadsymptome verursachen. Für die Meldung ist es unerheblich, ob Maßnahmen ergriffen werden oder wurden.

Das sind insbesondere:

Schädlinge des [Anhangs I](#) und des [Anhangs II](#) der Richtlinie 2000/29/EG, die bisher generell oder an bestimmten Wirtspflanzen noch nicht in Deutschland festgestellt wurden,

Schädlinge, die nicht in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG genannt und neu in Deutschland sind (auch schon im Verdachtsfall), sich ausbreiten und Schaden verursachen können. Zum Beispiel

- Schädlinge, für die die EG-Kommission Notmaßnahmen vorbereitet oder getroffen hat (zum Beispiel Pepino mosaic virus, *Phytophthora ramorum*, *Fusarium circinatum* (*Gibberella circinata*), *Rhynchophorus ferrugineus*),
- Schädlinge der Aktionsliste der EPPO,
- Schädlinge der Warnliste der EPPO,
- Sonstige neue Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie Schadsymptome verursachen können.

Nicht meldepflichtig sind Schädlinge, die in Deutschland weit verbreitet sind, zum Beispiel Bohnenblattlaus und Maiszünsler.

Wer muss einen Schädling melden?

Meldepflicht besteht für jede Person, die „im Rahmen ihres beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines meldepflichtigen Schädlings erhält“, z. B. Produktions- und Handelsbetriebe, Lagerhalter, Pflanzenschutzdienste, amtliche und private Berater, amtliche und private Untersuchungslabore, wissenschaftliche Einrichtungen, Pflanzenzüchter.

Privatpersonen sind zwar nicht zur Meldung verpflichtet, es wird ihnen aber empfohlen, bei einem Verdacht ihren Pflanzenschutzdienst zu informieren.

Wer meldet wem?

Sie informieren Ihren Pflanzenschutzdienst. Dieser leitet die Meldung weiter an das Institut Pflanzengesundheit (AG) des JKI. Dort wird geprüft, ob die Meldung an die Europäische Kommission und die EPPO weiterzuleiten ist. Diese Prüfung schließt bei „neuen“ Schädlingen eine Risikoanalyse ein. JKI/AG unterrichtet die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU, die EPPO und die Pflanzenschutzdienste in Deutschland. Wurde der Schädling mit Pflanzenmaterial ver-/eingeschleppt, wird der entsprechende Pflanzenschutzdienst in Deutschland bzw. im Ursprungsland davon informiert.

Zuletzt geändert: 23.11.2017